

Gebührensatzung

zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub der Gemeinde Pfofeld

(Gebührensatzung der Deponie)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 des Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfG) und Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz erlässt die Gemeinde Pfofeld folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Pfofeld erhebt für die Benutzung ihrer Deponie (Erdaushub- und Bauschuttdeponie) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer der die abfallwirtschaftliche Einrichtung (Deponie) der Gemeinde Pfofeld zur Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub benutzt und auf dessen Grundstück dieser angefallen ist. Soweit für denselben Benutzungstatbestand mehrere Gebührensschuldner vorhanden sind, haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Die abfallwirtschaftliche Einrichtung (Deponie) der Gemeinde Pfofeld benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder entsorgte Abfälle mineralischer Herkunft von der Gemeinde Pfofeld entsorgt werden. (Art. 5 Abs. 1 BayAbfG)

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Ablagerung der mineralischen Abfälle bestimmt sich nach der Menge der Abfälle, gemessen in m³
- (2) Für eine Anlieferung von Feldsteinen wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Als Obergrenze der Anlieferungsmenge werden 60 m³ festgelegt. Nach 14 Tagen kann erneut angeliefert werden.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt und Erdaushub auf der Deponie beträgt:

-Kleinmengen bis 0,5 m ³	4,00 €
-Mengen bis 20 m ³	6,00 €/m ³
-Mengen ab 20 m ³ bis 40 m ³	12,00 €/m ³
-Mengen ab 40 m ³	15,00 €/m ³

§ 5
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abladen der mineralischen Abfälle auf der Deponie.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter und abgelagerter Abfälle mineralischer Herkunft (§ 2 Abs. 2) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch die Gemeinde Pfofeld.

§ 6
Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft

Pfofeld den 16.09.2021
Gemeinde Pfofeld

R. H u b e r
1. Bürgermeister